

Thema: Abschiebungen im 1. Halbjahr 2016

Quelle: Bundestagsdrucksache 18/9360 vom 08.08.2016

Definitionen:

Abschiebungen und **Zurückschiebungen** sollen die Ausreisepflicht durchsetzen. Sie sind im Aufenthaltsrecht geregelt.

Abschiebungen

Unter Abschiebungen versteht man den Vollzug der Ausreisepflicht, die auf der Grundlage einer Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde beruht. Eine Ausreisepflicht liegt vor, wenn ein Ausländer über keinen Aufenthaltstitel (mehr) verfügt, der ihn/sie zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt. Aufenthaltstitel sind z.B., das Visum, die europäische Blue Card oder eine Niederlassungserlaubnis.

Zurückschiebungen

Ein Ausländer wird zurückgeschoben, wenn er in Verbindung mit dem unerlaubten Überschreiten einer EU-Außengrenze aufgegriffen wird.

Zurückweisungen

Von einer Zurückweisung spricht man, wenn ein Ausländer an der unerlaubten Einreise nach Deutschland an der Grenze (durch die Bundespolizei) behindert wird. Zurückweisungsgründe sind

Überstellungen

Ist ein Mitgliedstaat nach der Dublin-Verordnung zuständig für den Antrag eines Ausländers auf internationalen Schutz (z.B. Bulgarien), so kann der Drittstaatsangehörige (= Staatsangehörige von Nicht-EU-Staaten, z.B. Syrien) von einem andern Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden.

Übersicht:

	Abschiebungen	Zurückschiebungen	Zurückweisungen	Überstellungen in andere EU- Mitgliedstaaten
Luftweg	13.111 Personen	25 Personen	2030 Personen	
Landweg/- grenze	617 Personen	552 Personen	11.239 Personen	
Seeweg/- grenze	15 Personen	4 Personen	55 Personen	
Gesamt:	13.743 Personen	581 Personen	13.324 Personen	1758 Personen
davon unbegleitete Minderjährige	0 Personen	10 Personen	458 Personen	

4857 unbegleitete Minderjährige wurden an die Jugendämter übergeben.

Gründe für die Zurückweisungen waren ein fehlendes gültiges Visum, ein fehlender Aufenthaltstitel oder ein fehlendes Reisedokument.

Staatsangehörigkeit der Zurückgewiesenen: An den Luftgrenzen wurden vor allem albanische, türkische und russische Staatsangehörige zurückgewiesen. An den Landgrenzen wurden afghanische, syrische und irakische Staatsangehörige, an den Seegrenzen irakische und syrische sowie Staatsangehörige von Bangladesch zurückgewiesen.

Die meisten **Abschiebungen** erfolgten durch NRW (2626 Personen), Bayern (1827 Personen) und Baden-Württemberg (1749 Personen)

In Bayern wurden 56 Personen, in NRW 7 Personen und in Hamburg 4 Personen **zurückgeschoben**.

9 Personen könnten nicht abgeschoben werden, weil sich die Zielstaaten weigerten, diese aufzunehmen. In 67 Fällen weigerten sich die Fluggesellschaften/Flugzeugführer, die Personen zu transportieren. 121 Abschiebungen mussten aufgrund des Widerstands der Betroffenen und 29 aufgrund medizinischer Bedenken abgebrochen werden.

30.553 ausreisepflichtige Personen verließen Deutschland freiwillig und wurden dabei durch Bundes-Länder-Programme finanziell unterstützt. Herkunftsstaaten waren: Kosovo, Mazedonien, Afghanistan.